

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1133

### **Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit der Gemeinde Matzendorf für die Restkosten des Waldwegebau „Matzendorfer Lebern“**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Gesuch vom 26. März 2007 beantragt die Gemeinde Matzendorf einen forstlichen Investitionskredit in der Höhe von 66'000 Franken für die Restkosten des Waldwegebau "Matzendorfer Lebern".

Forstliche Investitionskredite sind unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt. Die Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen finden sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 1974 vom 20. August 1996.

Mit RRB Nr. 838 vom 23. April 2002 und Projektgenehmigung der Eidg. Forstdirektion vom 11. Juli 2002 wurden die Walderschliessungen "Matzendorfer Lebern" der Gemeinde Matzendorf von Bund und Kanton genehmigt und die entsprechenden Beiträge zugesichert. Die Schlussabrechnung wurde am 31. Oktober 2006 erstellt und die letzten Beiträge am 05. Dezember 2006 ausbezahlt.

#### **2. Erwägungen**

Die Gemeinde Matzendorf ist im Sinne der Weisung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu den forstlichen Investitionskrediten vom Mai 1996, nachgeführt im Januar 2007, kreditberechtig und kreditwürdig.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Bundesgelder durch den Kanton erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1974 vom 20. August 1996 durch die Raiffeisenbank Solothurn.

Die finanzwirtschaftliche Prüfung durch das Amt für Gemeinden ist gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 464 vom 2. März 1998 Voraussetzung zur Antragstellung auf Erteilung der Bürgschaft durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei an den Regierungsrat. Die Zustimmung liegt mit Schreiben vom 22. Mai 2007 vor.

Die Restkosten nach Abzug der Subventionen betragen gemäss Schlussabrechnung Fr. 66'234.50. Die Restkosten subventionierter Projekte werden nach Abzug der Beiträge von Dritten zu 100 % als Investitionskredit gewährt.

#### **3. Beschluss**

gestützt auf Art. 40 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Art. 60ff. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und § 56 Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12)

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für die Gemeinde Matzendorf im Betrag von 66'000 Franken für die Restkosten des Waldwegebaus "Matzendorfer Lebern".
- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, mit der Gemeinde Matzendorf einen Vertrag über ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 66'000 Franken für die Restkosten des Wegebaus "Matzendorfer Lebern" abzuschliessen, rückzahlbar innert 10 Jahren in Raten von jährlich 6'600 Franken.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Forstkreis Thal

Forstrevier Laupersdorf / Matzendorf, Josef Walpert, Revierförster, Haulenweg 632,  
4712 Laupersdorf

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern